

Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik

Prozess

Urteil des EGMR zur Witwerrente zur AHV

Impressum

Herausgeber

Année Politique Suisse
Institut für Politikwissenschaft
Universität Bern
Fabrikstrasse 8
CH-3012 Bern
www.anneepolitique.swiss

Beiträge von

Heidelberger, Anja

Bevorzugte Zitierweise

Heidelberger, Anja 2025. *Ausgewählte Beiträge zur Schweizer Politik: Urteil des EGMR zur Witwerrente zur AHV, 2020 - 2022*. Bern: Année Politique Suisse, Institut für Politikwissenschaft, Universität Bern. www.anneepolitique.swiss, abgerufen am 28.06.2025.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Chronik	1
Sozialpolitik	1
Sozialversicherungen	1
Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)	1

Abkürzungsverzeichnis

BSV	Bundesamt für Sozialversicherungen
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

OFAS	Office fédéral des assurances sociales
CrEDH	Cour européenne des droits de l'homme

Allgemeine Chronik

Sozialpolitik

Sozialversicherungen

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 20.10.2020
ANJA HEIDELBERGER

Im Oktober 2020 **rügte der EGMR die Schweiz für die Ungleichbehandlung von Witwern und Witwen**. Zuvor hatte ein Witwer aus dem Kanton Appenzell Ausserrhoden ein Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2012 an den EGMR weitergezogen, der ihm das Recht auf eine Hinterbliebenenrente nach dem Erreichen der Volljährigkeit durch seine jüngste Tochter verneint hatte. Er argumentierte, dass er gegenüber verwitweten Frauen benachteiligt werde, da diese auch nach Volljährigkeit ihrer Kinder und teilweise gar, ohne Kinder zu haben, eine Witwenrente erhielten. Mit knapp 60 Jahren habe aber auch er – genauso wie Witwen – keine Chance mehr auf einen beruflichen Wiedereinstieg.

Seinen Vorwurf, wonach dies der Gleichstellung von Frauen und Männern widerspreche, bestätigte der EGMR. Zwar sei eine Ungleichbehandlung bei sehr guten Gründen möglich, ein solcher liege hier aber nicht vor. Somit verstosse das geltende Gesetz gegen die Menschenrechtskonvention. Das Bundesgericht hatte 2012 auf das entsprechende 1948 durch das Parlament erlassene Gesetz verwiesen. Unklar war zu diesem Zeitpunkt noch, ob die Schweiz das Urteil an die Grosse Kammer des EGMR weiterziehen wird oder nicht. Damit das Urteil rechtskräftig werden würde, müsste der Kläger am Bundesgericht eine Revision des Schweizer Urteils verlangen, erklärte humanrights.ch. Zu einer Gesetzesänderung könnte es aber auch so kommen, wurden doch im Nachgang des Entscheids verschiedene Postulate (Po. 20.4449), Motionen (Mo. 20.4445; Mo. 20.4693) und parlamentarische Initiativen (Pa.lv. 21.416; Pa.lv. 21.511, Pa.lv. 21.512) eingereicht.

Auch die Presse diskutierte insbesondere über die Folgen dieses Urteils, wobei sie sich vor allem fragte, ob die Rente der Witwer derjenigen der Witwen angepasst werden solle oder umgekehrt. Dabei offenbarten die Medien unterschiedliche Präferenzen. Einige wiesen darauf hin, dass eine Verwitwung gemäss einem Bericht des Bundesrates heute weniger gravierende Auswirkungen habe als eine Scheidung oder Trennung. Zudem wurde auf die hohen Kosten einer Ausweitung der Witwerrente verwiesen. Andererseits wurde argumentiert, dass Witwenrenten aufgrund der höheren Lebenserwartung sehr viel häufiger seien als Witwerrenten, weshalb sich die Mehrkosten durch eine grosszügigere Regelung für die Witwer in Grenzen halten würden. Neben den inhaltlichen Fragen wurde in der Berichterstattung auch über fremde Richter und über die abgelehnte Selbstbestimmungsinitiative diskutiert.¹

GERICHTSVERFAHREN
DATUM: 11.10.2022
ANJA HEIDELBERGER

Nachdem die Schweiz das Urteil des EGMR weitergezogen hatte, entschied im Oktober 2022 auch die grosse Kammer des Gerichts mit 12 zu 5 Stimmen, dass die **Schweizer Gesetzgebung zur Hinterlassenenrente das Diskriminierungsverbot verletze**.

Als Folge davon erklärte das BSV kurz darauf, dass Witwer per sofort als **Übergangslösung** ebenfalls eine lebenslange Rente erhalten werden – nicht mehr nur bis zum Erreichen der Volljährigkeit ihrer Kinder. Es wies jedoch ausdrücklich darauf hin, dass das Urteil keinen rückwirkenden Charakter habe, dass also nur Witwer betroffen seien, deren Rente noch ausbezahlt werde, deren Rente erst zukünftig anfallt oder deren Anfechtung ihres Rentenbescheids noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sei.²

1) TA, 21.10.20; NZZ, TA, 22.10.20; TA, 27.10.20

2) Mitteilung an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen vom 21.10.2022; Urteil des grossen Rats des EGMR bezüglich Witwerrente vom 18.10.2022